
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 15.03.2022

Seite 75

Nr. 28

Dritte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 14. März 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senats an der Universität Duisburg-Essen vom 30.06.2008 (Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 339), zuletzt geändert durch Art. I der zweiten Ordnung zur Änderung vom 03.06.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 275 / Nr. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Sitzungen der Kommissionen des Senats und der ständigen Universitätskommissionen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Gremiums.“

2. § 11 Absatz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Findet die Sitzung eines Gremiums nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 in elektronischer Kommunikation statt, dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden, ohne dass eine Widerspruchsfrist wie in Absatz 5 einzuhalten ist.

(5) Beschlüsse des Senats und der Ausschüsse des Senats, die nach dem Hochschulgesetz in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst werden müssen und Beschlüsse der Kommissionen des Senats sowie der ständigen Universitätskommissionen können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, bestimmt die oder der Vorsitzende, ob die

Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum in Papierform oder per E-Mail in elektronischer Form erfolgen soll und versendet den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 04.03.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. März 2022

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

